Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Medizintechnik der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design

Vom 12. Mai 2023

zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Medizintechnik der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 17. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Geltungsbereich
II. Allgemeines
§ 2 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
§ 3 Abschlussgrad
III. Prüfungen
§ 4 (weggefallen)
§ 5 Arten der Prüfungsleistungen
§ 6 Ablegen von Modulprüfungen
§ 7 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten
§ 8 Wiederholung von Prüfungen
IV. Bachelorarbeit, Kolloquium
§ 9 Bachelorarbeit, Kolloquium
§ 10 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote
V. Studienordnung
§ 11 Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung
§ 12 Ziele des Studiums
§ 13 Studienbeginn
§ 14 Gliederung des Studiums
§ 15 Inhalt des Studiums
§ 16 Lehr- und Lernformen
§ 17 Exkursionen und fachwissenschaftliche Veranstaltungen
§ 18 Praktikum
§ 19 Studienberatung
VI. Schlussbestimmungen
§ 20 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 Prüfungsplan
Anlage 2 Studienplan
Anlage 3 Praktikumsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich
(§ 1 Rahmenprüfungsordnung)

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Angewandte Medizintechnik der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design. Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar ist unmittelbar anzuwenden, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung keine eigenen Vorschriften enthält.

II. Allgemeines

§ 2
Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie gliedert sich in sechs Theoriesemester, eine Praxisphase und die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis mit dazugehörigem Kolloquium).

§ 3
Abschlussgrad
(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“ verliehen.

III. Prüfungen

§ 4
(weggefallen)

§ 5
Arten der Prüfungsleistungen
(§ 6 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Prüfungsplans (Anlage 1) vorgesehen werden:

1. Schriftliche Prüfungen,
2. Mündliche Prüfungen,
3. Alternative Prüfungsleistungen können sein:
   - Referate,
   - Rechnerprogramme,
   - Diskussionsleitungen,
   - Kolloquien,
   - sonstige schriftliche Arbeiten,
   - experimentelle Arbeiten,
   - konstruktive oder zeichnerische Entwürfe (Entwurfsprojekte), Präsentationen,
   - Hausarbeit,
   - Projektarbeit,
   - Teilnahme an Planspielen/Durchführung von Fallstudien.

(2) Soweit nach dem Prüfungsplan (Anlage 1) unterschiedliche Prüfungsleistungen zur Auswahl stehen oder alternative Prüfungsleistungen (APL) zu erbringen sind, legen die Lehrenden spätestens 14 Tage nach Lehrveranstaltungsbeginn durch Erklärung gegenüber den Studierenden und dem Prüfungsausschuss Art, Umfang und Anzahl der für das Bestehen der Modulprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen fest.

(3) Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

§ 6
Ablegen von Modulprüfungen
(§ 12 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Einschreibung zu Wahlpflichtmodulen erfolgt bis spätestens eine Woche vor Beginn der Lehrveranstaltung. Die oder der Studiengangverantwortliche entscheidet auf Vorschlag der Lehrenden über eine minimale und maximale Anzahl von Teilnehmenden an den Lehrveranstaltungen. Diese sind in den Einschreibeunterlagen zu verzeichnen.

(2) Einen Anspruch auf Bewertung von Prüfungsleistungen haben nur Studierende, die sich fristgerecht zu der jeweiligen Modulprüfung angemeldet haben.

(3) Für die Anmeldung zu einer Prüfung wird eine Frist durch den Prüfungsausschuss gesetzt. Zwischen dem Ende der Anmeldefrist und dem jeweiligen Prüfungstermin müssen mindestens zwei Wochen liegen. Die Anmeldung zu einer Modulprüfung kann bis spätestens einen Tag vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen durch elektronische oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt zurückgenommen werden.

(4) Die im Prüfungsplan (Anlage 1) aufgeführten Leistungsnachweise sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den bezeichneten Modulprüfungen. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Art und den Umfang der für die Zulassung zu einer Modulprüfung notwendigen Leistungsnachweise in Kenntnis zu setzen.

§ 7
Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten
(§ 16 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Praxisphase wird ebenfalls benotet. Sie umfasst 10 Wochen. Sie wird in der Regel im siebten Semester abgeleistet. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Es müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 140 Credits, darunter alle Leistungen aus den dem ersten bis dritten Semester zugeordneten Modulen, erreicht worden sein.
Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 3). Die Praxisphase schließt mit einer schriftlichen Projektarbeit (Ingenieurprojekt) und deren Verteidigung im Rahmen eines

Kolloquiums ab. Das Ingenieurprojekt ist von einer Professorin oder einem Professor der Hochschule Wismar zu bewerten. In die Gesamtnote für das praktische Studiensemester geht das Kolloquium mit 25 Prozent ein.

§ 8
Wiederholung von Prüfungen
(§ 19 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu den festgelegten Regelprüfungsterminen abgelegt wurden (Freiversuch).

(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist zulässig, wenn:

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. die oder der Studierende mindestens die Hälfte aller nach dem Prüfungsplan (Anlage 1) bis dahin abzulegenden Modulprüfungen mit wenigstens „befriedigend“ bestanden hat, wobei nicht mehr als acht Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden können, oder
3. sie oder er nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat.

Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) nach der letzten Wiederholungsmöglichkeit eines bei Klausuren unternommenen Prüfungsversuchs auf Antrag einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Die Ergänzungsprüfung ist als Einzelprüfung von den Prüfern des jeweiligen Prüfungsverfahrens abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Prüfung festgesetzt werden. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer mündlichen Ergänzungsprüfung besteht einmal im Verlauf des Studiums. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0) auf einer Entscheidung wegen Verstößen gegen Prüfungsvorschriften beruht.

IV. Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 9
Bachelorarbeit, Kolloquium
(§§ 20 und 21 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidaten in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt zwölf Wochen und darf erst nach dem Erreichen von 170 Credits begonnen werden. Sie wird in der Regel im siebenten Semester nach der Praxisphase bearbeitet.

(3) Die Bachelor-Thesis wird von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person betreut, die an der Hochschule Wismar tätig ist. Die Studierenden können eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Das Thema der Arbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die oder der Prüfungsausschuss-vorsitzende

sorgt dafür, dass die Kandidaten das neue Thema innerhalb von sechs Wochen nach Rückgabe des ersten Themas erhalten.

(5) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(6) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung abzugeben.

(7) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(8) Das Kolloquium darf erst nach Erreichen von 198 Credits durchgeführt werden.

(9) Die Note des Kolloquiums geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Bachelor-Thesis ein.

§ 10
Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote (§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der Pflichtmodule sowie der gewählten Wahlpflichtmodule, der Note der Praxisphase und der Gesamtnote der Bachelor-Thesis. Die Noten folgender Module werden auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen, gehen aber nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein:

1. PM Layoutentwurf/-projekt,
2. PM E-Projekt.

Die Modulnoten gehen mit einem Anteil von 85 %, die Note des Ingenieurpraktikums mit einem Anteil von 5% und die Gesamtnote der Bachelor-Thesis mit einem Anteil von 10 % in die Gesamtnote ein.

(2) Haben Studierende mehr als ein Wahlpflichtmodul derselben Kategorie mit Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt die Modulprüfung bestimmen, deren Noten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen werden soll. Erfolgt keine Mitteilung gegenüber dem Prüfungsamt, wird das Wahlpflichtmodul mit dem besseren Ergebnis in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Die anderen Wahlpflichtmodule werden als Zusatzmodule im Zeugnis mit ihrer jeweiligen Note ausgewiesen.

V. Studienordnung

§ 11
Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung

Die Studienordnung dient zur Information und Beratung der Studierenden für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist zugleich Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots durch die Fakultät für Ingenieurwissenschaften.

§ 12
Ziele des Studiums

(1) Durch das Bachelor-Studium sollen theoretische und praktische Kenntnisse in den Grundlagenfächern vermittelt werden. Die Absolventinnen und Absolventen sollen:

1. über ein breit angelegtes wissenschaftlich fundiertes Grundwissen und für den Übergang in die Berufspraxis die notwendigen Fachkenntnisse verfügen,
2. Fähigkeiten zum analytischen Denken und methodischen eigenverantwortlichen Handeln besitzen,
3. in der Lage sein, mit Fachkollegen zu kooperieren, im kritischen Diskurs nach Lösungen zu suchen, im Team zu arbeiten und ihre Arbeit überzeugend zu vertreten.

(2) Die Studieninhalte entsprechen dem jeweiligen Stand der Technik und Wissenschaft. Sie basieren auf dem Prinzip der Einheit von Lehre und Forschung.

(3) Die Hochschule Wismar vermittelt durch anwendungsorientierte Lehre ein breites Fachwissen sowie die Fähigkeit, verantwortlich praxisrelevante Probleme zu erkennen, mögliche Problemlösungen auszuarbeiten und kritisch gegeneinander abzuwägen sowie eine gewählte Lösungsalternative erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Die Übernahme von verantwortlichen Aufgaben erfordert neben Fachwissen Sicherheit und Entscheidungsfreude. Dementsprechend ist die Ausbildung auch auf die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet. Am Ende des Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme anwendungsbezogen zu bearbeiten.

§ 13
Studienbeginn

Der Zeitpunkt des Studienbeginns ergibt sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule Wismar. Die Immatrikulation von Anfängerinnen und Anfängern für diesen Studiengang erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 14
Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in sechs Theoriesemester und ein Praxissemester mit integrierter Bachelorarbeit. Pro Semester werden 30 Credit Points nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) vergeben. Insgesamt sind Leistungen für 210 Credit Points (ECTS-Punkte) nachzuweisen. Ein ECTS Credit Point entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

(2) Das Studium ist in Module untergliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, in denen thematisch zusammengehörige Lehrinhalte zusammengefasst sind. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird durch eine Modulprüfung dokumentiert, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe der für dieses Modul ausgewiesenen ECTS-Punkte ist.

(3) Die einzelnen Module, die Zahl der zugehörigen Semesterwochenstunden (SWS) und ECTS-Punkte sowie die Arten der Lehrveranstaltungen pro Semester sind dem Studienplan (Anlage 2) sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(4) Ein Teil des Studiums kann in einer ausländischen Hochschule absolviert werden. Die Anerkennung der Module, die im Ausland erbracht werden sollen, ist mit dem Prüfungsausschuss vor Aufnahme des Studienaufenthaltes im Ausland zu klären.

§ 15
Inhalt des Studiums

(1) Das Lehrangebot im Bachelor-Studiengang Angewandte Medizintechnik umfasst die im Modulhandbuch näher beschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(2) Die Studierenden haben Wahlpflichtmodule gemäß Studienplan (Anlage 2) zu belegen und erfolgreich abzuschließen. Der Katalog der zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule wird für jedes Semester rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

§ 16
Lehr- und Lernformen

(1) Im Bachelor-Studiengang Angewandte Medizintechnik werden folgende Lehr- und Lernformen eingesetzt:

1. Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesung,
2. Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesungen, Seminare und betreute Projektarbeit,
3. Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmer,
4. Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
5. Exkursion: Studienfahrt zu Firmen, Institutionen, Messen etc.,
6. Laborpraktikum.

(2) Aus welchen dieser Lehr- und Lernformen sich die einzelnen Module zusammensetzen, ist dem Studienplan (Anlage 2) sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(3) Lehrveranstaltungen werden im Regelfall als Präsenzveranstaltungen im wöchentlichen Rhythmus während der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters abgehalten. Sie sollen wo immer möglich durch E-Learning-Elemente (insbesondere Online-Lehrvortrag, Online-Seminar, Online-Übung) ergänzt werden. In Ausnahmefällen können Lehrveranstaltungen auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden. Diese werden im Regelfall einmal pro Semester und Modul abgehalten.

(4) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Im Zuge der Internationalisierung der Studiengänge können einzelne Elemente eines Moduls oder ein gesamtes Modul nach vorheriger Ankündigung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. In diesem Fall wird auch die zugehörige Studien- oder Prüfungsleistung im Regelfall in englischer Sprache erbracht.

§ 17
Exkursionen und fachwissenschaftliche Veranstaltungen

(1) In das Studium können Fachexkursionen als fachwissenschaftliche Veranstaltungen integriert sein, die als eigenständige Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule Wismar angeboten werden. Fachexkursionen können Bestandteil der Lehrmodule sein. Der Gesamtumfang einschließlich Vor- und Nachbereitung darf 60 Stunden nicht überschreiten.

(2) Die Teilnahmen an – durchgeführten – Exkursionen ist Voraussetzung für die Gewährung der für die jeweilige Veranstaltung vorgesehenen Credits.

(3) Die Lehrenden bestimmen durch die Erklärung gegenüber den Studierenden, ob eine Exkursion Bestandteil der Lehrveranstaltung ist und ob diese als Leistungsnachweis nach § 5 gewertet wird.

§ 18
Praktikum

(1) Zur Ergänzung der Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezugs ist eine integrierte Praxisphase als Unternehmenspraktikum in das Studium integriert. Sie ist bis zum Beginn der Bachelor-Thesis abzuschließen. Auf Antrag der Studierenden kann das Praktikum auch an einer Hochschule im In- bzw. Ausland abgeleistet werden.

(2) Die Praxisphase umfasst zehn Wochen. Sie wird in der Regel im siebenten Fachsemester abgeleistet. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 3).

(3) Im Rahmen der Studienberatung wird den Studierenden bei der Auswahl und der Durchführung der Praxisphase Hilfestellung geleistet.

§ 19
Studienberatung

(1) Alle Studierenden können sich in allgemeinen Angelegenheiten ihres Studiums vom Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten der Hochschule Wismar beraten lassen.

(2) Die Hochschule informiert außerdem im Rahmen der allgemeinen Studienberatung über die von ihr getragenen weiterbildenden Studienmöglichkeiten.

(3) Die Beratung zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich aller spezifischen Prüfungsangelegenheiten wird vom wird von der zuständigen Fakultät durchgeführt. Die Studien-fachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen und bei Studiengangwechsel in Anspruch genommen werden.

(4) Die Beratung zu Fragen einzelner Fachmodule liegt in der Verantwortung der jeweiligen Modulverantwortlichen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 20
(Inkrafttreten)

Anlage 1 Prüfungsplan

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		∑ Credits
		Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	
PM 01	Mathematik I	K120 (LN)	8													8
PM 02	Grundlagen der Elektrotechnik	K120 (LN)	8													8
PM 03	Informatik/Programmierung	K120 o. MP30 o. APL (LN)	5													5
PM 04	Technische Mechanik I	K120 (LN)	5													5
PM 05	Grundlagen der Anatomie	MP20 (LN)	5													5
PM 06	Mathematik II			K120 (LN)	8											8
PM 07	Programmierung			MP20 o. K120 o. APL (LN)	5											5
PM 08	Experimentalphysik			K120 (LN)	5											5
PM 09	Maschinenelemente / CAD Einführung			APL o. K120 o. MP20 (LN)	5											5
PM 10	Technische Mechanik II			K120 (LN)	5											5
PM 11	Grundlagen der Physiologie			MP20 o. APL (LN)	5											5
PM 12	Signale und Systeme					K120 o. MP20 o. APL (LN)	5									5
PM 13	Messtechnik					K120 o. MP20 o. APL (LN)	5									5
PM 14	Elektronische Schaltungstechnik I					MP20 o. K120 o. APL (LN)	5									5

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		∑ Credits
		Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	
PM 15	Computational Engineering					K120 o. MP20 o. APL (LN)	5									5
PM 16	Fertigungstechnik I					K120 (LN)	5									5
PM 17	Grundlagen der Automatisierungstechnik					K120 (LN)	5									5
PM 18	Medizinische Signalerfassung und -verarbeitung							MP20 o. APL (LN)	5							5
PM 19	Mikrocontrollertechnik							MP20 o. K120 o. APL (LN)	5							5
PM 20	Elektronische Schaltungstechnik II							MP20 o. K120 o. APL (LN)	5							5
PM 21	Grundlagen der Regelungstechnik							MP20 o. K120 o. APL (LN)	5							5
PM 22	Fertigungstechnik II							K120 o. MP20 o. APL (LN)	5							5
WPM I	Wahlpflichtfach							siehe WPM	5							5
PM 23	Zulassung und Sicherheit von Medizinprodukten									MP20 o. APL (LN)	5					5
PM 24	Medizintechnische Systeme									MP20 o. APL (LN)	5					5
PM 25	AUTOMED - Automatisierungstechnische Verfahren für die Medizintechnik									MP20 o. APL (LN)	5					5
PM 26	Diagnostische Systeme									MP20 o. APL (LN)	5					5
PM 27	Praktische Entwicklung von Medizin-Produkten									APL (LN)	5					5
PM 28	Layoutentwurf und -projekt									MP20 o. APL (LN)	2					2

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		∑ Credits
		Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	
PM 29	Elektronik-Projekt									APL (LN)	2					2
PM 30	Werkstoffe und Technologien											K120 o. MP20 o. APL (LN)	5			5
PM 31	Medizinische Optik											APL (LN)	5			5
PM 32	Robotik											K120 o. MP20 o. APL (LN)	5			5
PM 33	Eingebettete Systeme											K120 o. MP20 o. APL (LN)	5			5
PM 34	Medizintechnisches Projekt											APL	5			5
WPM II	Wahlpflichtfach											siehe WPM	5			5
PM 35	Ingenieurprojekt														15	15
PM 36	Bachelor-Thesis einschließlich Kolloquium														12	12
∑ Credits			31		33		30		30		29		30		27	210

PM Pflichtmodul (Dieses Modul ist verpflichtend zu belegen.)
WPM Wahlpflichtmodul (Dieses Modul ist je nach Profil verpflichtend zu belegen oder kann freiwillig belegt werden.)

CR Credits (Die Anzahl der im European Credit Transfer and Accumulation System bei erfolgreichem Bestehen der Prüfungsleistung vergebenen Leistungspunkte.)

Kn Klausur n Minuten (Schriftliche Prüfung mit einer Dauer von n Minuten.
Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.)

MPn mündliche Prüfung n Minuten (Mündliche Prüfung mit einer Dauer von n Minuten.
Die zugelassenen Hilfsmittel und der konkrete Ablauf sind rechtzeitig bekannt zu geben.)

APL alternative Prüfungsleistung (Die möglichen APL sind in der Modulbeschreibung benannt.
Die genaue Prüfungsart des Moduls ist in der ersten Vorlesungswoche bekannt zu geben.)

LN studienbegleitender Leistungsnachweis (Der LN ist als Prüfungsvorleistung im jeweiligen Modul zu erbringen. Die genauen Leistungen wie z.B. erfolgreiche Absolvierung des Labors sind in der ersten Vorlesungswoche bekannt zu geben.)

Katalog der Wahlpflichtmodule

Es werden die folgenden Wahlpflichtmodule angeboten, aus denen insgesamt so viele im Bachelor-Studiengang erfolgreich abgeschlossen werden müssen, dass 10 Credits erreicht werden. Jedes Modul darf nur einmal gewählt werden.

Modul		Prüfung (LN)	CR
WPM 01	Studienprojekt	APL (LN)	5
WPM 02	Oberflächentechnik	K120 (LN)	5
WPM 03	Antriebssysteme und Getriebe	K120 o. MP20 o. APL (LN)	5
WPM 04	Einführung in Recht und Personalmanagement	K120 (LN)	5
WPM	Modul aus einem anderen Bachelor-Studiengang der Hochschule mit mindestens 5 CP		5

PM	Pflichtmodul	(Dieses Modul ist verpflichtend zu belegen.)
WPM	Wahlpflichtmodul	(Dieses Modul ist je nach Vertiefungsrichtung verpflichtend zu belegen oder kann freiwillig belegt werden.)
CR	Credits	(Die Anzahl der im European Credit Transfer and Accumulation System bei erfolgreichem Bestehen der Prüfungsleistung vergebenen Leistungspunkte.)
Kn	Klausur n Minuten	(Schriftliche Prüfung mit einer Dauer von n Minuten. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.)
MPn	mündliche Prüfung n Minuten	(Mündliche Prüfung mit einer Dauer von n Minuten. Die zugelassenen Hilfsmittel und der konkrete Ablauf sind rechtzeitig bekannt zu geben.)
APL	alternative Prüfungsleistung	(Die möglichen APL sind in der Modulbeschreibung benannt. Die genaue Prüfungsart des Moduls ist bei Semesterstart bekannt zu geben.)
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	(Der LNW ist als Prüfungsvorleistung im jeweiligen Modul zu erbringen. Die genauen Leistungen wie z.B. erfolgreiche Absolvierung des Labors sind am Semesterbeginn in der ersten Vorlesungswoche bekannt zu geben.)

Anlage 2 Studienplan

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		∑ Credits
		SWS V/SU/Ü/P	CR	SWS V/SU/Ü/P	CR	SWS V/SU/Ü/P	CR	SWS V/SU/Ü/P	CR	SWS V/SU/Ü/P	CR	SWS V/SU/Ü/P	CR	SWS V/SU/Ü/P	CR	
PM 01	Mathematik I	2/2/4/0	8													8
PM 02	Grundlagen der Elektrotechnik	2/1/4/1	8													8
PM 03	Informatik /Programmierung	2/0/2/2	5													5
PM 04	Technische Mechanik I	0/3/2/0	5													5
PM 05	Grundlagen der Anatomie	4/0/0/0	5													5
PM 06	Mathematik II			2/2/4/0	8											8
PM 07	Programmierung			1/1/0/2	5											5
PM 08	Experimentalphysik			2/0/1/1	5											5
PM 09	Maschinenelemente / CAD Einführung			2/0/1/1	5											5
PM 10	Technische Mechanik II			0/3/2/0	5											5
PM 11	Grundlagen der Physiologie			2/0/0/2	5											5
PM 12	Signale und Systeme					1/1/1/1	5									5
PM 13	Messtechnik					2/0/1/1	5									5
PM 14	Elektronische Schaltungstechnik I					1/1/2/0	5									5
PM 15	Computational Engineering					1/1/0/2	5									5
PM 16	Fertigungstechnik I					2/0/1/1	5									5
PM 17	Grundlagen der Automatisierungstechnik					1/1/0/2	5									5
PM 18	Medizinische Signal-erfassung und -verarbeitung							1/1/1/1	5							5
PM 19	Mikrocontrollertechnik							1/1/0/2	5							5
PM 20	Elektronische Schaltungstechnik II							1/1/1/1	5							5

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		∑ Credits
		SWS V/SU/Ü/P	CR	SWS V/SU/Ü/P	CR	SWS V/SU/Ü/P	CR	SWS V/SU/Ü/P	CR	SWS V/SU/Ü/P	CR	SWS V/SU/Ü/P	CR	SWS V/SU/Ü/P	CR	
PM 21	Grundlagen der Regelungstechnik							1/1/0/2	5							5
PM 22	Fertigungstechnik II							2/0/0/2	5							5
WPM I	Wahlpflichtfach								5							5
PM 23	Zulassung und Sicherheit von Medizinprodukten									2/2/0/0	5					5
PM 24	Medizintechnische Systeme									2/0/1/1	5					5
PM 25	AUTOMED - Automatisierungs-technische Verfahren für die Medizintechnik									2/1/0/1	5					5
PM 26	Diagnostische Systeme									2/2/0/0	5					5
PM 27	Praktische Entwicklung von Medizin-Produkten									0/4/0/0	5					5
PM 28	Layoutentwurf und -projekt									0/1/0/1	2					2
PM 29	Elektronik-Projekt									0/1/0/1	2					2
PM 30	Werkstoffe und Technologien											2/0/1/1	5			5
PM 31	Medizinische Optik											2/2/0/0	5			5
PM 32	Robotik											1/1/0/2	5			5
PM 33	Eingebettete Systeme											1/1/0/2	5			5
PM 34	Medizintechnisches Projekt											0/0/0/4	5			5
WPM II	Wahlpflichtfach												5			5
PM 35	Ingenieurprojekt													12 Wochen	15	15
PM 36	Bachelor-Thesis einschließlich Kolloquium													10 Wochen	12	12

PM	Pflichtmodul	(Dieses Modul ist verpflichtend zu belegen.)
WPM	Wahlpflichtmodul	(Dieses Modul ist je nach Vertiefungsrichtung verpflichtend zu belegen oder kann freiwillig belegt werden.)
CR	Credits	(Die Anzahl der im European Credit Transfer and Accumulation ECTS System bei erfolgreichem Bestehen der Prüfungsleistung vergebenen Leistungspunkte.)
SWS	Semesterwochenstunden	(Eine Semesterwochenstunde entspricht 45min.)
V/SU/Ü/P	Vorlesung=Lehrvortrag/seminaristischer Unterricht/Übung/Praktikum in SWS -› 2/0/1/1 bedeutet im Durchschnitt pro Woche 90min Vorlesung, 45min Übung und 45min Praktikum.	

Katalog der Wahlpflichtmodule

Es werden die folgenden Wahlpflichtmodule angeboten, aus denen insgesamt so viele im Bachelor-Studiengang erfolgreich abgeschlossen werden müssen, dass 10 Credits erreicht werden. Jedes Modul darf nur einmal gewählt werden.

Modul		SWS V/SU/Ü/P	CR
WPM 01	Studienprojekt	0/2/1/1	5
WPM 02	Oberflächentechnik	0/2/1/1	5
WPM 03	Antriebssysteme und Getriebe	0/2/1/1	5
WPM 04	Einführung in Recht und Personalmanagement	2/2/0/0	5
WPM 05	Modul aus einem anderen Bachelor-Studiengang der Hochschule mit mindestens 5 CP		5

Anlage 3 Praktikumsordnung

§ 1
Grundsätzliches

(1) Im Bachelor-Studiengang Angewandte Medizintechnik der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Hochschule Wismar ist ein Praktikum in Form einer hochschulgelenkten Praxisphase eingeordnet. Sie findet im Anschluss an das sechste Fachsemester statt und wird von der Hochschule Wismar begleitet und nachbereitet.

(2) Die Praxisphase der einzelnen Studierenden wird auf der Grundlage eines Praktikumsvertrages zwischen Studierenden und Praxisstelle geregelt.

(3) Während der Praxisphase kann die Praxisstelle nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses gewechselt werden.

§ 2
Ziele

(1) In der Praxisphase sollen die Studierenden ingenieurpraktische Tätigkeiten und ihre fachlichen Anforderungen kennenlernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld eines Unternehmens erwerben.

(2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten.

(3) Die praktische Ausbildung kann in Unternehmen - Betrieben, Einrichtungen oder Instituten - erfolgen, die geeignet sind, die Studierenden mit wesentlichen Tätigkeitsfeldern vertraut zu machen und den späteren Gebieten der beruflichen Tätigkeit ähnlich sind.

§ 3
Dauer und Bewertung der Praxisphase

(1) Die Praxisphase umfasst eine Gesamtdauer von zehn Wochen.

(2) Die Praxisstelle kann den Studierenden an höchstens drei Arbeitstagen während der Praxisphase Arbeitsbefreiung gewähren. Die Studierenden haben keinen Urlaubsanspruch.

(3) Die Praxisphase schließt mit einer schriftlichen Belegarbeit (Praktikumsbericht zum Ingenieurprojekt) und deren Verteidigung im Rahmen eines Kolloquiums ab. Die schriftliche Belegarbeit ist von einer Professorin oder einem Professor der Hochschule Wismar zu bewerten. Die Gesamtnote für die Praxisphase wird aus der Bewertung für die schriftliche Belegarbeit (75%) und der Bewertung für das Kolloquium (25%) gebildet. Die Benotung fließt zu fünf Prozent in die Abschlussnote ein.

§ 4
Zulassung

Die Zulassung zur Praxisphase erfolgt auf Antrag. Es müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 140 Credits erreicht sein. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet der Prüfungsausschuss, ebenso über Ausnahmen.

§ 5
Praxisstellen, Verträge

(1) Die Praxisphase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule Wismar mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Die Studierenden schließen vor Beginn ihrer Ausbildung mit der Praxisstelle einen Vertrag ab. Vor Vertragsschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Studierenden benannten betreuenden Professoren/In einzuholen.

(3) Der Vertrag regelt insbesondere:

1. Die Verpflichtung der Praxisstelle:
a) die Studierenden für die Dauer der Praxisphase entsprechend den Ausbildungszielen nach § 2 auszubilden,
b) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,
c) den Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen/ Prüfungen zu ermöglichen,
d) eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten der Praxisstelle zu benennen,
e) gemeinsam mit den Hochschulbetreuern eine verbindliche Themenstellung für die schriftliche Belegarbeit abzustimmen und den Studierenden die Bearbeitung dieses Themas als Ingenieurprojekt zu ermöglichen und ihre Betreuung zu gewährleisten.

2. Die Verpflichtung der Studierenden:
a) die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen, die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
b) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten,
d) während der Praxisphase die schriftliche Belegarbeit entsprechend der Themenstellung als Ingenieurprojekt zu bearbeiten und in Form des Praktikumsberichtes (schriftliche Belegarbeit) zu dokumentieren,
e) das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 6
Status der Studierenden an der Praxisstelle

Während der Praxisphase, die Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Hochschule Wismar immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten eines ordentlichen Studierenden. Sie sind keine Praktikanten bzw. Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen ihrer Praxisstelle gebunden.

§ 7
Studiennachweis

(1) Zur Anerkennung der Praxisphase durch die Hochschule Wismar sind von den Studierenden dem Prüfungsausschuss vorzulegen:

1. der Ausbildungsvertrag,
2. die Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 1 b,
3. das Formular zur Anerkennung der Praxisphase.

(2) Für Studierende, die ihre Praxisphase im Ausland durchführen, gelten entsprechende Sonderregelungen.

§ 8
Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Über eine Anrechnung von adäquaten fachbezogenen Tätigkeiten im Bereich Informations- und Elektrotechnik oder im Bereich Maschinenbau/Verfahrens- und Umwelttechnik als Praxisphase entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9
Ausnahmeregelungen

Die Praxisphase kann im begründeten Ausnahmefall durch ein gleichwertiges Ingenieurprojekt an einer Hochschule im In- oder Ausland ersetzt werden. Über die Genehmigung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10
Betreuung der Studierenden

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt in Absprache mit den Studierenden eine Hochschulbetreuerin oder einen Hochschulbetreuer.

(2) Die Aufgaben der Betreuerin oder des Betreuers sind:

1. Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praxisstellen,
2. Besuch am Ausbildungsplatz zur Information über den Verlauf der Ausbildung und zur fachlichen Betreuung der Studierenden; die Studierenden sollten im Rahmen der Möglichkeiten einmal in der Praxisphase besucht werden,
3. gemeinsam mit der Praxisstelle eine verbindliche Themenstellung für das Ingenieurprojekt abzustimmen, fachlich zu begleiten und zu begutachten.

§ 11
Verteidigung der schriftlichen Belegarbeit (Ingenieurprojekt)

Die Verteidigung und Benotung des Ingenieurprojektes sollte bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des Folgesemesters erfolgen.

Antrag auf Zulassung zur Praxisphase
Bachelor-Studiengang Angewandte Medizintechnik

Name ..... Vorname .....

Heimatanschrift .....

.....

Telefon ..... E-Mail .....

Matrikel-Nr. ..... Datum .....

An den Prüfungsausschuss
für den Bachelor-Studiengang Angewandte Medizintechnik der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Hochschule Wismar

Hiermit beantrage ich die Zulassung zur Praxisphase gemäß Prüfungsordnung und Praktikumsordnung

Ich beabsichtige, in der Zeit vom ..... bis .....

bei der Firma .....

.....

in .....

meine Praxisphase zu absolvieren.

Als Hochschulbetreuer/In schlage ich Herrn/Frau ..... vor.

.....
Unterschrift Studierende/r

Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers:

....
Unterschrift Datum

Zulassung durch den Prüfungsausschuss: Die Zulassung zur Praxisphase wird erteilt.

....
Unterschrift Datum

Praktikumsvertrag

für Studierende im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Angewandte Medizintechnik

zwischen

Firma/Behörde: .....

Anschrift: .....

Telefon: ..... E-Mail: .....

nachstehend Praxisstelle genannt

und

Herrn/Frau ..... Matrikel-Nr.: .....

geb. am: ..... in: .....

Anschrift: .....

Telefon: ..... E-Mail: .....

nachstehend Studierender genannt

wird nachstehender Vertrag einer Praxisphase geschlossen, die für das Studium an der

Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
PF 1210
23952 Wismar

im Bachelor-Studiengang Angewandte Medizintechnik der Fakultät für Ingenieurwissenschaften erforderlich ist.

§ 1
Art und Dauer der Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung wird in der Praxisstelle als Praxisphase durchgeführt und dauert 12 Wochen. Die ersten 6 Wochen gelten als Probezeit, in der beide Teile jederzeit vom Vertrag zurücktreten können.

(2) Der Vertrag wird für die Zeit vom ..... bis ..... abgeschlossen.

(3) Die Praxisphase ist Bestandteil des Studiums, der Studierende bleibt während der Praxisphase Mitglied der Hochschule Wismar.

(4) Die Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Angewandte Medizintechnik ist Bestandteil dieses Vertrages. § 19 des Berufsbildungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 2
Pflichten der Praxisstelle

Die Praxisstelle verpflichtet sich:

1. den Studierenden während der Praxisphase entsprechend der Ordnung der Praxisphase zu unterweisen und die Durchführung zu überwachen,
2. einen Beauftragten/eine Beauftragte zu benennen, der in allen die Praxisphase betreffenden Fragen mit der Hochschule Wismar zusammenarbeitet,
3. die/den Studierende(n) für Veranstaltungen der Hochschule Wismar im Rahmen der Praxisphase sowie für Prüfungen freizustellen,
4. gemeinsam mit dem Hochschulbetreuer eine verbindliche Themenstellung für das Ingenieurprojekt abzustimmen und dem/der Studierenden die Bearbeitung dieses Themas zu ermöglichen, seine/ihre Betreuung zu gewährleisten und das Ergebnis der schriftlichen Belegarbeit zu begutachten,
5. dem Vertreter der Hochschule Wismar die Betreuung des/der Studierenden am Praxisplatz zu ermöglichen,
6. der Hochschule Wismar ggf. vor einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch die/den Studierende(n) Kenntnis zu geben,
7. nach Beendigung der praktischen Tätigkeit dem/der Studierenden schriftlich einen Tätigkeitsnachweis und ein Zeugnis auszustellen.

§ 3
Pflichten der/des Studierenden

Der /die Studierende verpflichtet sich:

1. alle ihm/ihr gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
3. die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
4. die Interessen der Praxisstelle zu wahren und über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren,
5. bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
6. entsprechend der Themenstellung eine schriftliche Belegarbeit (Praktikumsbericht zum Ingenieurprojekt) anzufertigen und nach Fertigstellung in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Arbeit muss durch die betreuende Hochschullehrerin oder den betreuenden Hochschullehrer schriftlich begutachtet werden.

§ 4
Änderung des Themas

Das Thema des Ingenieurprojektes kann in Absprache mit der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer nur auf schriftlichen Antrag des Studierenden während der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit geändert werden.

§ 5
Verteidigung der schriftlichen Belegarbeit (Ingenieurprojekt)

Die Verteidigung der schriftlichen Belegarbeit (Ingenieurprojekt) muss vor dem Kolloquium im Rahmen der Bachelorthesis erfolgt sein.

§ 6
Auflösung des Vertrages

(1) Der Vertrag muss von der Hochschule Wismar anerkannt werden. Er verliert seine Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur Praxisphase gemäß der Prüfungsordnung der Hochschule Wismar bis zum Vertragsbeginn nicht erfüllt sind.

(2) Während der Probezeit von 6 Wochen können die Vertragspartner jederzeit vom Vertrag zurücktreten.

(3) Der Vertrag kann nach der Probezeit aufgelöst werden:

1. aus einem wichtigen Grund, ohne Einhaltung einer Frist,
2. vom Studierenden mit der Frist von 4 Wochen, wenn er die Ausbildung bei der Praxisstelle aus persönlichen Gründen aufgeben möchte.

§ 7
Versicherungsschutz

(1) Der Studierende ist während der Praxisphase kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle der Hochschule Wismar eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Das Haftpflichtrisiko des Studierenden am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.

(3) Der Studierende ist während der Praxisphase in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.

(4) Der Studierende ist während der Praxisphase nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

§ 8
Vergütung

Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet. Die monatliche Vergütung beträgt brutto ..... €. Die sich daraus ergebenden steuerlichen Verpflichtungen gehen zu Lasten des Studierenden.

§ 9
Regelung der Streitigkeiten

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Hochschule Wismar zu versuchen.

§ 10
Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle, dem/der Studierenden und der Hochschule Wismar unterzeichnet. Es ist die Aufgabe des/der Studierenden, diese Vertragsausfertigung der Hochschule Wismar vorzulegen und das für die Praxisstelle bestimmte Exemplar dieser wieder zuzuleiten.

§ 11
Sonstige Vereinbarungen

(1) Die Hochschule Wismar benennt Herrn/Frau ..... als fachlichen Betreuer.

(2) Die Praxisstelle benennt Herrn/Frau ..... als betrieblichen Beauftragten für die Ausbildung des Studierenden.

Datum: .....

....
(für die Praxisstelle) Studierende(r)

Dieser Vertrag wurde von der Hochschule Wismar anerkannt:

Datum: .....

.....
(für die Hochschule Wismar)

Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Fakultät für Ingenieurwissenschaften

Anerkennung der Praxisphase

Name: ..... Vorname: .....

Matrikel-Nr.: .....

geb. am: ..... in: .....

hat die Praxisphase im Bachelor-Studiengang Angewandte Medizintechnik im Sommersemester/Wintersemester 20.... entsprechend den gültigen Richtlinien abgeleistet.

Praxisstelle:

.....

.....

.....

Bescheinigung der Praxisstelle liegt vor: ☐

Themenstellung der schriftlichen Belegarbeit (Ingenieurprojekt):

.....

.....

.....

Die Praxisphase wird nach erfolgter Verteidigung des Ingenieurprojektes im Rahmen eines Kolloquiums mit den Noten bewertet:
Belegarbeit mit der Note ....
Kolloquium mit der Note ....

In die Gesamtnote geht die Belegarbeit mit 75 % und das Kolloquium mit 25 % ein.

....
Datum Unterschrift des/der betreuenden Hochschullehrers/In

Bestätigung der Anerkennung durch
den Prüfungsausschuss

....
Datum Unterschrift

Urschriftliche Übergabe an das Dezernat II/Prüfungsamt am .....